

## **Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag**

**gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde**

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl-Friedrich Knop und den Stadtbaurat  
Herrn André Leson,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und der

PATRIZIA Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Burchardstraße 14,  
20095 Hamburg, handelnd für das Sondervermögen PATRIZIA Handels-Invest  
Deutschland I, Burchardstraße 14, 20095 Hamburg,

vertreten durch die PATRIZIA Deutschland GmbH, Fuggerstraße 26, 86150  
Augsburg

und diese vertreten durch die Prokuristin Frau Alexandra Hüther und  
den Handlungsbevollmächtigten Herrn Gordon Koch,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird folgende Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gemäß §§ 12  
Abs. 1 und 11 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde geschlossen:

## Präambel

Das Fachmarktzentrum Auepark im Süden der Kernstadt Oelde wurde in den Jahren 2004/2005 erstellt und umfasst heute einen Marktkauf SB-Verbrauchermarkt mit einem angegliederten Getränkemarkt sowie einen Elektrofachmarkt und Konzessionären (Bäckerei, Feinkost, Schuh- und Schlüsseldienst, Friseur). Mit Schreiben vom 16.02.2018 wurde vom Vorhabenträger ein Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde gestellt. Anlass der geplanten Bebauungsplanänderung ist das Auslaufen des Mietverhältnisses des ursprünglich im Einkaufszentrum „Auepark“ angesiedelten, in der Zwischenzeit aber nicht mehr vorhandenen, Lebensmitteldiscounters. Diese seit mehreren Jahren ungenutzte Verkaufsfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> soll nunmehr durch einen Getränkemarkt nachgenutzt werden. Die dann frei werdende Fläche des Getränkemarktes von ca. 500 m<sup>2</sup> soll in diesem Zuge mit einem Fachmarkt für Heimtierbedarf belegt werden. Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auepark“ erforderlich. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, hierzu die Planung sowie die erforderlichen Umbaumaßnahmen im Vertragsgebiet durchzuführen. Er hat hierfür die Verfügungsbefugnis über die für die Realisation des Vorhabens erforderlichen Flächen.

## § 1

### Vertragsgebiet

- (1) Das Vertragsgebiet umfasst den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auepark“ festgelegten räumlichen Bereich. Die entsprechende 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit dem Vorhabenträger inhaltlich abgestimmt und als **Anlage 2** beigelegt. Der Plan enthält die Ausweisung eines „Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel“.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Umbaumaßnahmen gemäß dieses Vertrages, der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie den sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Gestaltungsvorgaben sowie den Architekturplänen durchzuführen.

- (3) Das Vertragsgebiet umfasst die in **Anlage 1** umrandete Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 2,8 ha. Es liegt im Süden des Siedlungsgebietes Oelde zwischen der Landstraße L 793 „In der Geist“ im Osten und der Hauptverkehrsstraße „Westring“ im Westen. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 11, Flurstücke 57, 58, 366, 367, 368, 430 und 431.

## **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich des Vertragsgebietes ergibt bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 1),**
- b) 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 93 „Auepark“ einschließlich der textlichen Festsetzungen mit Stand vom April 2019 bestehend aus 1 Blatt, und der Begründung mit Stand vom April 2019 bestehend aus 83 Seiten auf 42 Blättern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die endgültige 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung ersetzt werden, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom April 2019 bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 2),**
- c) Grundrisspläne mit Stand vom 16.01.2019/12.02.2018 (Vorabzug 07.03.2018)/ 12.03.2018 (Vorabzug 26.03.2019) bestehend aus 4 Blättern **(Anlage 3),**
- d) Plan zur Darstellung der neuen Anlieferzone des Getränkemarktes incl. der neuen Eingangstür im Maßstab 1: 100 mit Stand vom 19.02.2017 (Vorabzug 20.02.2018) bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 4),**
- e) Visualisierungen der Werbeanlagen incl. Werbepylon an der Straße „In der Geist“ und an der Fassade des Gebäudes bestehend aus 6 Blättern, dabei ist die Werbeaufschrift nur beispielhaft und kann bei einem Betreiberwechsel entsprechend angepasst werden, diese

Visualisierungen ersetzen jedoch nicht die bauordnungsrechtliche Genehmigung

(Anlage 5).

### **§ 3 Beschreibung des Vorhabens**

- (1) Das Gelände des Bebauungsplanes ist derzeit mit dem Fachmarktzentrum „Auepark“ bebaut. Hierin sind heute ein Marktkauf SB-Verbrauchermarkt mit einem angegliederten Getränkemarkt sowie einen Elektrofachmarkt und Konzessionären (Bäckerei, Feinkost, Schuh- und Schlüsseldienst, Friseur) untergebracht.

Zu diesem bereits realisierten Vorhaben wurden in der Vergangenheit mehrere Durchführungsverträge mit dem damaligen Vorhabenträger

*den Herren*

*Kaufmann Gerhard Loddenkemper, Prozessionsweg 22, 59302 Oelde,*

*der F.M. Vermögensverwaltungs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Myska, Portlandstraße 21, 33378 Rheda-Wiedenbrück und*

*die Probst Bauträger GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Ferdinand Probst, geschäftsansässig Ennigerloher Str. 86, 59302 Oelde*

*handelnd zugleich im eigenen Namen wie auch im Namen der LMP Grundstücks-GbR, Ennigerloher Straße 86, 59302 Oelde*

geschlossen.

Zwischenzeitlich hat infolge Veräußerung/Rechtsnachfolge ein Wechsel des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 5 BauGB) stattgefunden. Der gegenwärtige Vorhabenträger - zugleich Vertragspartei dieser Ergänzungsvereinbarung - verpflichtet sich als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dieser Ergänzungsvereinbarung verantwortlicher Rechtsnachfolger hiermit, die in dem bereits geschlossenen Durchführungsvertrag vom 03.06.2004 nebst 1. Änderungsvereinbarung vom 19.04.2005 und 2. Änderungsvereinbarung vom 04.05.2006 vereinbarten Pflichten zu übernehmen und in diese Verträge einzutreten.

- (2) Zukünftig ist geplant, die derzeit durch den Lebensmitteldiscounter nicht mehr genutzte Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> durch einen Getränkemarkt nachzunutzen. Es erfolgt damit eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Getränkemarktes von derzeit 500 m<sup>2</sup> auf ca.

1.000 m<sup>2</sup>. Hierbei erfolgt eine Begrenzung der Randsortimente auf 10 % der Verkaufsfläche. Die dann frei werdende Fläche des bisherigen Getränkemarktes von ca. 500 m<sup>2</sup> wird von einem Fachmarkt für Heimtierbedarf genutzt. Außerdem wird die Anlieferzone des Getränkemarktes verändert. Im Weiteren wird ein separater Eingang für diesen Markt geschaffen. Die Zulässigkeit eines Lebensmitteldiscounters wird im Gegenzug gestrichen. Die vorgesehene Umnutzung des Geländes erfordert Lärmschutzmaßnahmen (s. Schallgutachten, **Anlage 2**). U.a. ist eine gerade 3,4 m hohe und 20 m lange Lärmschutzwand im Nordosten des Vertragsgebietes zu errichten.

#### **§ 4 Durchführungsverpflichtung, Zeitplan**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt auf seine Kosten gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Planung und Herstellung, d.h. Durchführung der geplanten Umbaumaßnahmen, der in diesem Vertrag genannten oder sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Änderungen an dem bereits vorhandenen Gebäude des Fachmarktzentrum und an den dazu gehörenden Außenanlagen im Vertragsgebiet nach Maßgabe der Vertragsanlagen. Dies umfasst unter anderem
- die räumliche Verlagerung nebst Erweiterung des Getränkemarktes auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> und die Herstellung der Flächen für diesen neuen Fachmarkt
  - die Herstellung der Flächen für den neuen Fachmarkt für Heimtierbedarf auf einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>
  - die Veränderung der Anlieferzone für den Getränkemarkt
  - die Schaffung eines neuen Eingangsbereiches für den Getränkemarkt
  - die Umgestaltung der Werbeanlagen
  - den Bau einer Lärmschutzwand.

Die für den Zweck „Einzelhandel“ zur Verfügung stehende Gesamtnutzfläche des Fachmarktzentrum „Auepark“ bleibt durch die sich aus dem Änderungsbebauungsplan in der Fassung dieser Ergänzungsvereinbarung ergebenden Nutzungsänderung insgesamt unverändert.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages und der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Bekanntmachung) die für das Vorhaben notwendigen genehmigungsfähigen

Bauanträge unter Beifügung aller für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Ferner verpflichtet er sich,

- spätestens sechs Monate nach Erhalt der Baugenehmigung mit der Erstellung des Vorhabens zu beginnen und
- das Gesamtprojekt bis spätestens 31.12.2020 fertig zu stellen.

Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers zu einer entsprechenden Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die Grundstücke im Plangebiet**

Das Vorhaben erstreckt sich auf die in **Anlage 1** ausgewiesenen Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 11, Flurstücke 57, 58, 366, 367, 368, 430 und 431. Nach der geltenden Rechtslage muss der Vorhabenträger Eigentümer oder Verfügungsbefugter der Flächen sein, auf die sich dieser Vertrag erstreckt, das heißt auf denen das Vorhaben realisiert wird. Der Vorhabenträger sichert die vorgenannte Verfügungsbefugnis zu.

## **§ 6**

### **Bauphase**

- (1) Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Grundstück des Vorhabenträgers.
- (2) Schäden und Verschmutzungen außerhalb des Plangebietes an bereits vorhandenen Erschließungsanlagen, die durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind auf Kosten des Vorhabenträgers unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung des Vorhabens schriftlich an.

**§ 7**  
**Kostentragung, Beitrags- und gebührenrechtliche  
Hinweise, Folgekostenbeitrag**

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages sowie, soweit erforderlich, der für Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Grundstücksübertragungen erforderlichen notariellen Beurkundungen und Gerichtskosten. Der Vorhabenträger trägt ferner die Kosten der für das Planaufstellungsverfahren und die hierfür erforderlichen Fachgutachten. Eine Kostenerstattung durch die Stadt Oelde erfolgt nicht.
- (2) Ferner erstattet der Vorhabenträger der Stadt für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren angefallenen, nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten pauschal 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit dieses Vertrages unter Angabe des Verwendungszwecks „Sachkostenerstattung Planung Auepark“ auf das Konto der Stadtkasse Oelde Nr. 42001966 bei der Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 40050150 (IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66, BIC WELADED1MST) unter Angabe der Buchungsnummer 10.03.02.4487001 zu erstatten.
- (3) Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen für das Plangebiet, Kanalanschlussbeiträge und aufgrund durchgeführter Ausbaumaßnahmen Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - sind nicht zu entrichten.

Die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer im Plangebiet für Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - z.B. für spätere Verbesserungen oder nochmalige Herstellung einer Erschließungsanlage – bleibt hiervon unberührt. Konkrete Maßnahmen sind nicht geplant.

**§ 8**  
**Urheberrechte**

- (1) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass seine Leistungen die Grundlage für ein amtliches Werk (Bebauungsplan/Satzung) im Sinne von § 5 des Urheberrechtsgesetzes darstellen, das im amtlichen Interesse zur allgemeinen

Kenntnisnahme zu veröffentlichen ist. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Vorhabenträger der Stadt Oelde daher sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, in allen Verträgen mit Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros, die sich auf Planungs- und Gutachterleistungen für Flächen nach diesem Verträge beziehen, Folgendes zu vereinbaren:

*„Die Stadt Oelde hat das Recht, die Unterlagen mit sämtlichen Voruntersuchungen der Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros für die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen zum vorgesehenen Zweck der Bebauungsplanung und deren anschließender Realisierung zu nutzen und zu ändern. Die Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros und ihre Rechtsnachfolger sind gegenüber der Stadt Oelde verpflichtet, Abweichungen von den Unterlagen zu gestatten. Die Stadt Oelde wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des urheberrechtlich geschützten Werkes anstreben. Dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Vor einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Planunterlagen und des ausgeführten Werkes sind die Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros von der Stadt Oelde, soweit zumutbar, zu hören. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt hiervon unberührt.*

*Veröffentlichungen dürfen die Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros nur unter Namensangabe auch der Stadt vornehmen. Die Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros bedürfen zu Veröffentlichungen der Einwilligung der Stadt Oelde. Diese kann ihre Einwilligung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die vorgenannten Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Vorhabenträger und den Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet. Die Wahrnehmung der vorgenannten Rechte durch die Stadt Oelde ist mit den von dem Vorhabenträger vereinbarten Honoraren abgegolten. Die Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros machen keine weiteren urheberrechtlichen Ansprüche gegenüber der Stadt Oelde geltend.“*

- (3) Der Vorhabenträger sichert der Stadt zu, dass diese die schutzrechtsfähigen Werke Dritter (z. B. Urheberrechte an Gutachten, Planungen etc.), die der Vorhabenträger beauftragt hat und zum Zwecke der Bauleitplanung und des

Baugenehmigungsverfahren der Stadt überlässt, zu den vorgenannten Zwecken ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte uneingeschränkt nutzen, verwerten und ändern kann.

Soweit die Stadt für eine Verletzung solcher gewerblicher Schutzrechte von Dritten in Anspruch genommen wird, kann sie verlangen, dass der Vorhabenträger sie von dieser Inanspruchnahme freistellt. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder befriedigen, ohne dem Vorhabenträger vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 9 Vollstreckungsunterwerfung**

Der Vorhabenträger unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG NW hinsichtlich der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zum Beschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Vertragsgebiet. Ebenso kann aus diesem Vertrag kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gegen die Stadt begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
  
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder des Durchführungsvertrages im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## **§ 11**

### **Datenschutzrechtliche Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben und Einverständniserklärung der Vertragsbeteiligten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Erhebung und Verarbeitung der zur Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten**

- (1) Für die Erledigung ihrer Aufgaben setzen die Vertragsbeteiligten IT-gestützte Verfahren ein, in die ihre Daten eingegeben werden. Dies sind insbesondere Textverarbeitungs-, Zahlungsabwicklungs- und Terminverwaltungsprogramme.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erstellung und Abwicklung dieses Vertrages zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiterzugeben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erhobenen Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Erstellung, Abwicklung, Überwachung und Erfüllung der Vereinbarungen aus diesem Vertrag. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Geltendmachung der sich aus diesem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere im Rahmen der Vertragserfüllung einschließlich der damit zusammenhängenden Zahlungsabwicklungen und Sicherungsgeschäfte (Bürgschaften) sowie der sich im Anschluss ergebenden Gewährleistungsverpflichtungen erforderlich sein sollte.
- (4) Die Vertragsbeteiligten bestätigen hiermit, ihre Datenschutzrechte zu kennen und willigen hiermit ausdrücklich in die Speicherung und Verarbeitung der zur Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten ein.
- (5) Soweit der Vertragspartner der Stadt eine juristische Personen (z.B. GmbH etc.) ist, werden vorrangig Kontakt- und Bankverbindungsdaten dieser juristischen Person erhoben und gespeichert. Daten von natürlichen Personen werden nur insoweit erhoben, als diese persönlich Vertragspartner der Stadt werden und daher aus diesem Vertrag höchstpersönlich verpflichtet werden oder soweit die Person als gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Gesellschaftsorgane ....) oder als Bevollmächtigter/Beauftragter im Einzelfall für eine vertragsbeteiligte juristische Person handelt und Erklärungen abgeben oder empfangen darf. In diesem Falle werden von der natürlichen Person die Stammdaten (Vorname, Nachname, Namenszusätze) erhoben. Geburtsdaten werden nur erhoben, soweit dies zur eindeutigen Identifikation des Vertragsbeteiligten erforderlich ist. Daneben werden

Kontakt Daten (Firmenanschrift, evtl. private Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobil- und Telefonnummern) erhoben. Die erhobenen Daten sind Bestandteil dieses Vertrages oder der Anlagen zu diesem Vertrag. Bankdaten werden erhoben und verarbeitet zur Abwicklung eventuell sich aus diesem Vertrag ergebender Zahlungs- und Sicherungsverpflichtungen; das gilt auch für die nach diesem Vertrag beizubringende Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Sicherheitsbürgschaften. Der Vorhabenträger hat daher insbesondere den Bürgschaftsgeber (i.d.R. das bürgende Finanzinstitut) darauf hinzuweisen, dass die Bürgschaft an die Stadt weitergegeben wird und dort die Bürgschaftsurkunde verwahrt wird.

- (6) Personenbezogene Daten werden für die Zeit aufbewahrt, in der wechselseitige Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden können. Dazu zählen insbesondere Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche. Die Aufbewahrung der erhobenen Daten erfolgt daher mindestens bis zum Ablauf der nach diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach mangelfreier Abnahme des Werks, kann aber im Einzelfall infolge der gesetzlichen Obergrenze für gesetzliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bis zu 30 Jahre betragen. Über diese gesetzlichen Fristen hinaus ist die Aufbewahrungsdauer an die Gültigkeitsdauer des Bebauungsplanes, der Basis des Vertrages ist, geknüpft. Auch nach Abschluss des Vertrages können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten aufbewahrt und verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (7) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

- bei der Stadt Oelde ist: Stadt Oelde, der Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde;
- beim Vorhabenträger ist: HEC Harald Eul Consulting GmbH, Auf der Höhe 34, 50321 Brühl

Ansprechpartner für den Datenschutz ist

- bei der Stadt Oelde: Herr Dirk Austermann; Datenschutzbeauftragter der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde;
- beim Vorhabenträger: HEC Harald Eul Consulting GmbH, Auf der Höhe 34, 50321 Brühl

- (8) Gemäß Art. 77 DS-GVO kann der Vertragspartner sich ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner

personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt. Die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.

- (9) Die Datenschutzbeauftragten sind ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie sind nicht befugt, inhaltliche Auskünfte zu diesem Vertrag zu geben oder Erklärungen hierzu entgegenzunehmen. Anfragen wegen der sich eventuell für Betroffene ergebenden Rechte gegen die Stadt aus §§ 15 - 22 DS-GVO, insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, sind an die vorgenannten Ansprechpartner zu richten.
- (10) Der Vertragspartner ist gemäß § 15 DS-GVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Oelde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- (11) Liegen die gesetzlichen und auch vertraglichen Voraussetzungen vor, kann der Vertragspartner gemäß § 17 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stadt Oelde die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

## **§ 12 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollte sich in einem etwaigen gerichtlichen Streitverfahren herausstellen, dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ganz oder teilweise nichtig ist, so können allein hieraus Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Erklärungen des Vorhabenträgers an die Stadt sind schriftlich (sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt) an die Stadt zu richten.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (5) Der Vorhabenträger kann sich auf eine eventuelle Nichtigkeit/Unwirksamkeit der Ergänzungsvereinbarung, des Bebauungsplanes oder einzelner Bestandteile davon insbesondere dann nicht mehr berufen, wenn mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wurde.
- (6) Bei nachträglichem Wegfall dieses Vertrages ist die Stadt berechtigt, bereits erteilte Baugenehmigungen für das geplante Vorhaben zu widerrufen und diese daher mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW versehen.
- (7) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen und kausal sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

### **§ 13**

#### **Rechtsnachfolge**

Soweit vorstehend durch diesen Vertrag nicht abweichend bestimmt, gelten im Übrigen der ursprüngliche Durchführungsvertrag vom 03.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 19.04.2005 und der 2. Änderungsvereinbarung vom 04.05.2006 fort. Der jetzige Vorhabenträger ist der aktuelle Rechtsnachfolger des ursprünglichen Vorhabenträgers.

**§ 14**  
**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates.

Oelde, \_\_\_\_\_

Hamburg, \_\_\_\_\_

Für die Stadt Oelde

Für den Vorhabenträger

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Alexandra Hüther

Prokuristin

In Vertretung:

\_\_\_\_\_  
André Leson

Stadtbaurat

\_\_\_\_\_  
Gordon Koch

Handlungsbevollmächtigter